

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1.1. Die Leistungsverpflichtungen der Patent Kft. für die von ihr hergestellten Pfannenböden und die damit verbundenen Überschüsse erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden werden hiermit ausgeschlossen, es sei denn, die Parteien haben im Einzelfall ausdrücklich vorher zugestimmt.

Begriffe:

1.2. Angebotsanfrage: Dabei sendet der Kunde der Patent Kft. eine schriftliche oder mündliche Anfrage zur Nutzung des Produkts oder der Dienstleistung, in der er die Parameter des zu bestellenden Produkts oder der Dienstleistung angibt, vorzugsweise mit Richtlinien für unterschiedliche Fristen.

1.3. Angebot: Ein verbindliches oder informatives schriftliches Angebot der Patent Kft. mit einer Identifikationsnummer, das auf der Grundlage der in der Angebotsanfrage angegebenen und mit dem Kunden vereinbarten Parameter entwickelt wurde. Darin wird das Unternehmerhonorar, der Kaufpreis des Produkts, ggf. die Liefergebühr, die Zahlungsart und -zeit sowie Ort und Zeitpunkt der Lieferung des fertigen Produkts festgelegt. Sofern der Kunde das Rohmaterial beistellt, erfasst er Ort und Zeitpunkt der Übergabe des Rohmaterials. Darin sind die Gültigkeitsdauer des Angebots sowie sonstige mit der Fertigstellung der Arbeiten verbundene Kosten angegeben, die vom Kunden zu tragen sind.

- Ein verbindliches Angebot gilt nur für die Dauer seiner Gültigkeit. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Angebots muss der Kunde eine Aktualisierung des Angebots verlangen.

- Wir nehmen keine Bestellungen für unser informatives Angebot entgegen. Vor der Bestimmungserteilung muss der Kunde eine Aktualisierung des Angebots anfordern.

1.4. Bestellung: Ein schriftliches Dokument des Kunden mit Bezug auf die Registrierungsnummer des Angebots der Patent Kft. mit demselben Inhalt, das während der Gültigkeitsdauer des Angebots versandt wird.

1.6. Bestellungsbestätigung: Das schriftliche Dokument der Patent Kft., in dem die wichtigsten technischen und kommerziellen Bedingungen der bestellten Produktion und Dienstleistung festgehalten sind.

2. Unternehmerhonorar, Vergütung:

2.1. Der Kunde ist verpflichtet, das Unternehmerhonorar und den Kaufpreis innerhalb der in der Auftragsbestätigung angegebenen Frist an Patent Kft. zu zahlen.

2.2. Patent Kft. stellt eine Rechnung über die Unternehmergebühr und den Kaufpreis aus, die sie dem Kunden übergibt, um die Zahlung der Unternehmergebühr und des Kaufpreises gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu verrechnen. Bei der Zahlungsart Vorkasse wird zunächst eine Vorschussanfrage verschickt, auf deren Grundlage das Unternehmerentgelt gezahlt wird und nach Geldeingang die Vorschussrechnung ausgestellt. Eine Schlussrechnung wird ausgestellt, sobald das Produkt fertig ist.

2.3. Im Falle einer Änderung oder Stornierung der Bestellung während der Produktion trägt der Kunde alle damit verbundenen Kosten der Patent Kft. und ist verpflichtet, der Patent Kft. alle möglichen Schäden zu erstatten. Bei verspäteter Abnahme des fertigen

Produkts durch den Kunden kann eine Lagerkostenpauschale geltend gemacht werden.

2.4. Wenn der Kunde eine überfällige Schuld gegenüber der Patent Kft. hat, kann Patent Kft. die Herausgabe der Waren oder Produkte verweigern, bis die Schulden beglichen sind.

2.5. Mangels abweichender Vereinbarung ist der Kunde bei Zahlungsverzug verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen Zentralbank-Basiszinssatzes + 8 % zu zahlen (§ 6:155 Abs. 1 BGB), bei Exportpartnern beträgt er das Doppelte des EURIBOR.

2.6. **Vorbehalt des Eigentumsrechts**

Die hergestellten, gelieferten, aber noch nicht bezahlten Waren, Geräte und Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Unternehmerhonorars unveräußerliches Eigentum des Unternehmers. Diese Waren, Geräte und Produkte dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Unternehmers nicht veräußert, verpfändet, übereignet, zur Sicherheit übereignet, nicht zur Sicherheit übereignet oder anderweitig verbracht werden.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist Patent Kft. berechtigt, den Kaufgegenstand aufgrund der Stornierung zurückzunehmen und zu veräußern. Der Kunde verpflichtet sich, die übrigen Kosten und nicht eingelösten Forderungen aus der Veräußerung zu bezahlen.

Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet oder umgebildet, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache. Wenn der Kunde sie mit anderen Sachen verarbeitet, verbindet oder vermischt, erwirbt Patent Kft. Eigentum an dem Teil, der dem Rechnungswert der unbezahlten Ware im Verhältnis zu den anderen vom Kunden verwendeten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Wird die Ware, die unter Vorbehalt ist, mit einem Hauptgegenstand des Kunden oder eines Dritten verbunden oder vermischt, überträgt der Kunde bereits jetzt seine Rechte an der neuen Sache. Verbindet oder verbindet der Kunde die Vorbehaltsware gegen Entgelt mit dem Hauptbetrieb eines Dritten, so tritt er mit diesem Vertrag der Patent Kft. aus seinen Forderungen gegen den Dritten eine dem Wert der Waren entsprechende Forderung der Patent Kft. ab.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Kunden den Übergang der Forderung anzuzeigen und die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

Im Falle einer Pfändung der Ware unter Vorbehalt oder einer sonstigen Verletzung der Rechte der Patent Kft. ist der Kunde verpflichtet, Patent Kft. unverzüglich zu benachrichtigen.

Das Urheberrecht an den konstruktiven Lösungen des Produkts liegt ausschließlich bei Patent Kft.

3. **Bericht über die Fertigstellung, Annahme, Anspruchsvalidierung:**

3.1. In allen Fällen benachrichtigt Patent Kft. den Kunden über die Fertigstellung der bestellten Produktion oder Dienstleistung an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse oder per Brief. Im fertigen Bericht ist die Empfangsstelle anzugeben.

3.2. Patent Kft. werden die Kosten nicht in Rechnung gestellt, die dadurch entstehen, dass

ein vom Kunden geschicktes Fahrzeug das Produkt nicht abholt, ohne dass ein Bericht über die Bereitstellung vorliegt.

3.3. Wenn das Produkt beschädigt wird, nachdem es beim Kunden oder seinem Spediteur eingegangen ist, übernimmt Patent Kft. keine Haftung.

3.4. Wenn der Kunde das Produkt nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Bericht über die Bereitstellung erhält oder kein angemessenes schriftliches Angebot sendet, lagert Patent Kft. es 30 Kalendertage nach der Bereitstellungsmeldung gegen Berechnung einer Lagergebühr. Während dieser Zeit wird dem Kunden das Lagerentgelt in Rechnung gestellt. Bei verspäteter Abnahme des fertigen Produkts durch den Kunden wird jede Woche eine Lagergebühr in Höhe von 2 % des Gesamtvertragspreises erhoben, zu deren Zahlung sich der Kunde verpflichtet. Erhält der Kunde das Produkt auch nach 30 Tagen nicht, ist Patent Kft. berechtigt, einseitig und ohne Begründung vom Vertrag zurückzutreten und das Produkt an einen Dritten zu verkaufen und die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

3.5. Mengenübernahme:

Im Falle einer Lieferung durch den Kunden ist der Kunde bzw. sein Lieferant verpflichtet, die Menge des Produkts zum Zeitpunkt des Erhalts zu überprüfen und etwaige Abweichungen unverzüglich zu melden. Durch die Unterzeichnung des Lieferscheins sind Mengenreklamationen ausgeschlossen.

Bei Lieferung durch Patent Kft. ist der Kunde verpflichtet, ein Protokoll über die Mengenabweichung zu erstellen und dieses vom Fahrer des Transportfahrzeugs unterzeichnen zu lassen. In Ermangelung eines Protokolls übernimmt Patent Kft. keine Haftung für Schäden, die aus der Mengenabweichung resultieren.

3.6. Mengenreklamation:

Im Falle einer anerkannten Reklamation ersetzt Patent Kft. die fehlende Menge auf eigene Kosten.

4. Qualitätsreklamation:

4.1. Qualitätsübernahme:

Der Kunde kann seine Qualitätsbemerkungen und Beanstandungen zu den bestellten und gelieferten Produkten innerhalb von 5 Kalendertagen nach der Mengenübernahme schriftlich vorbringen.

4.2. Patent Kft. untersucht die vom Kunden gemeldete Qualitätsreklamation innerhalb einer realistisch erwarteten Zeit, beurteilt ihre Berechtigung und unterbreitet einen Vorschlag zur Behandlung berechtigter Reklamationen. Im Falle eines reparierbaren Mangels kann die Reparatur mit Zustimmung der Patent Kft. vom Kunden durchgeführt werden, wobei die Kosten hierfür von der Patent Kft. erstattet werden. Die Kosten für Reparaturen, die ohne Zustimmung der Patent Kft. durchgeführt werden, gehen zu Lasten des Kunden. Produkte, die nicht repariert werden können, werden von Patent Kft. auf eigene Kosten ersetzt.

4.3. Wenn der Kunde oder ein Dritter unsachgemäße Eingriffe in das Produkt vorgenommen hat, kann er gegenüber der Patent Kft. keinen Gewährleistungsanspruch

geltend machen.

4.4. Gewährleistungspflicht im Falle einer Reklamation im Zusammenhang mit einem Produkt, das aus Sicht der Patent Kft. als Handelsware gilt und nicht von der Patent Kft. hergestellt wurde, gilt bis zum Umfang der geltend gemachten Gewährleistung des Lieferanten der Handelsware.

5. Herstellungs- und Lieferbedingungen:

5.1. Im Falle einer Auftragsfertigung, d. h. wenn das Rohmaterial oder das vorgefertigte Produkt vom Kunden bereitgestellt wird, wird dessen Größe von der Patent Kft. festgelegt. Wenn das für den Gefäßboden benötigte Geschirr aus mehreren Teilen besteht, liegt es in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass die Materialien die gleiche Materialqualität und -stärke aufweisen.

5.2. Im Falle einer Auftragsfertigung müssen die Kennung der Patent Kft., d. h. die angegebene Auftragsnummer (z. B. E00023), die Materialqualität und die Chargennummer deutlich auf jedem Schild angegeben sein. Bei vorgefertigten Scheiben muss die benötigte „Innenfläche“ deutlich gekennzeichnet sein, wenn dies für die weitere Verwendung wichtig ist. Im Auslieferungszustand sollte die markierte Fläche oben liegen.

5.3. Patent Kft. akzeptiert nur zur Produktion eingereichte Discs zusammen mit einem Echtheitszertifikat. Sowohl auf dem Arbeitszeugnis als auch auf dem Lieferschein ist die angegebene Werknummer (z.B. E00023) anzugeben. Auf der eingereichten Platte müssen die angegebene Auftragsnummer (z. B. E00023), die Materialqualität und die Chargennummer angegeben werden. Auf dem Lieferschein sind die tatsächliche Größe, Menge und Standardqualität der Platten genau anzugeben. Im Falle einer Lieferung mit fehlenden Daten wird Patent Kft. erst dann mit der Produktion beginnen, wenn die fehlenden Daten ausgefüllt sind. Patent Kft. ist für die daraus resultierende Fristverzögerung nicht verantwortlich.

5.4. Stellt der Kunde Rohmaterial zur Verfügung, liegt es in seiner Verantwortung, dafür zu sorgen, dass dieses unbeschädigt auf dem Gelände der Patent Kft. ankommt. Patent Kft. übernimmt keine Verantwortung für Qualitätsmängel, die auf das Rohmaterial zurückzuführen sind oder auf Rollbewegungen, Kratzer, Vertiefungen oder Einschlüsse zurückzuführen sind, die auf das Rohmaterial während der Produktion zurückzuführen sind. Beim gelieferten Rohmaterial sollen die in der Norm festgelegten Werte für Schlagarbeit, Zugfestigkeit und Streckgrenze mindestens 20 % über der zulässigen Untergrenze liegen. Ist dies nicht der Fall, wird Patent Kft. die Produktion nur auf Verantwortung und Kosten des Kunden durchführen.

6. Garantie

PATENT Kft. übernimmt die volle Garantie und Gewährleistung auf der Grundlage des BGB für alle im Vertrag genannten gelieferten Geräte. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Werksübergabe (FAT) der vertragsgegenständlichen Geräte.

7. Sonstige Bedingungen:

7.1. Die Zahlungsbedingungen werden auf Grundlage einer individuellen Vereinbarung

festgelegt.

7.2. Der Kunde erkennt an, dass das Produkt Eigentum von Patent Kft. ist, bis die Gegenleistung für die erhaltene Ware beglichen ist, und dass der Kunde ohne die gesonderte schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt ist, darüber zu verfügen oder es zu belasten. Wenn die Rechnung nicht 5 Tage nach der ersten Zahlungsaufforderung nach Ablauf der Zahlungsfrist beglichen wird, ist Patent Kft. berechtigt, das Produkt zurückzusenden. Wenn das Produkt vor der Zahlung der Gegenleistung installiert wurde, kann das fertige Produkt nur mit Zustimmung der Patent Kft. verkauft werden.

7.3. Bei Bestellungen in mehreren Etappen ist Patent Kft. nicht verpflichtet, das Produkt gemäß der nächsten Etappe zu liefern, wenn der Kunde aufgrund der vorherigen Lieferung eine überfällige Schuld gegenüber Patent Kft. hat.

6.4. Im Falle höherer Gewalt und im Falle einer nachweisbaren Störung bei Patent Kft. oder beim Lieferanten von Patent Kft. ist Patent Kft. berechtigt, die Lieferfrist ohne Vertragsstrafe oder Schadensersatzanspruch zu ändern oder vom Vertrag zurückzutreten Vertrag, aber es muss alles getan werden, damit die Verzögerung so kurz wie möglich ist.

6.5. Im Falle eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit der Leistung werden die Parteien durch Verhandlungen verhandeln. Wenn die Konsultation nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach ihrer Einleitung zu einem Ergebnis führt, vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Cegléd oder, in Ermangelung einer Zuständigkeit, des Hauptstadtgerichts oder des Gerichts der Ungarischen Handelskammer.

.....,02.2024.